

Anlagen zum Antrag Satzungsänderung

Die im Vereinsregister eingetragene Satzung weist große redaktionelle Mängel auf. Um diese, und die Rechtschreibung zu verbessern, wird die folgende Satzungsänderung beantragt.

Die Änderungen bestehen aus redaktionellen Änderungen, inhaltlich werden keine Änderungen gemacht.

Folgende Änderungen im einzelnen.

§ 2 Vereinszweck, alt

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bienenzucht und die Betreuung seiner Mitglieder in allen imkerlichen Fragen. Er verfolgt diese Ziele ausschließlicly und unter Ausschluss von wirtschaftlichen, parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten. Er dient ausschließlich dem Gemeinwohl. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 2 Vereinszweck, neu

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bienenzucht. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Betreuung der Vereinsmitglieder in allen imkerlichen Fragen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

In der im Registergericht hinterlegten Fassung kommt der §4 zweimal vor. Beide §4 werden zu einem §4 zusammengefasst.

Alte Fassung:

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er ist nur zum Jahresende zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Die Streichung von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn trotz zweimaliger Mahnung das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen. Die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung enthalten.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:

a) wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

b) unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhange steht. Der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb eines Monats das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme oder Wiedereintritt, mit welchem die Satzung des Vereins anerkannt wird, entscheidet der Gesamtvorstand.

Zu Ehrenmitgliedern können, auf Vorschlag des Gesamtvorstandes, um die Förderung der Imkerei besonders verdiente Personen durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er ist nur zum Jahresende zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Die Streichung von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn trotz zweimaliger Mahnung das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen. Die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung enthalten.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:

a) wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

b) unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhange steht. Der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb eines Monats das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Neue Fassung:

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme oder Wiedereintritt, mit welchem die Satzung des Vereins anerkannt wird, entscheidet der Gesamtvorstand.

Zu Ehrenmitgliedern können, auf Vorschlag des Gesamtvorstandes, um die Förderung der Imkerei besonders verdiente Personen durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er ist nur zum Jahresende zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Die Streichung von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn trotz zweimaliger Mahnung das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen. Die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung enthalten.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- b) unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhange steht. Der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb eines Monats das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 (nicht belegt) fällt fort.

Von hier an werden die Paragraphen neu nummeriert.

Aus §6 wird §5.

Aus §7 wird §6.

Aus §8 wird §7.

Aus §7 wird §6.

Aus §8 wird §7.

Aus §9 wird §8.

Aus §10 wird §9.

Aus §11 wird §10.

Aus §12 wird §11.

Aus §13 wird §12.

Auch beim §14 und §14a gibt es doppelte Inhalte

§ 14 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) *Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes*

- b) *Beschlussfassung über eine Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung*
- c) *Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft*
- d) *Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge*
- e) *Wahl der Kassenprüfer*

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zu Satzungsänderungen und zur freiwilligen Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Das Stimmrecht ist nicht auf andere Personen übertragbar.

Die Abstimmung übernimmt der Versammlungsleiter.

Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn $\frac{1}{3}$ der erschienen Mitglieder dies beantragt.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, dass den Mitgliedern vorzulesen und von dem Versammlungsleiter und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss vollzogen werden, wenn es ein Drittel aller Mitglieder oder 3 Mitglieder des Gesamtvorstandes verlangen.

§ 14a Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) *Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses*
- b) *Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes*
- c) *Festsetzung der Höhe der Beiträge*
- d) *Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft*
- e) *Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes*

f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zu Satzungsänderungen und zur freiwilligen Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Abstimmung übernimmt der Versammlungsleiter.

Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn $\frac{1}{3}$ der erschienen Mitglieder dies beantragt.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Diese werden im neuen §13 zusammengefasst:

§ 13 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- c) Festsetzung der Höhe der Beiträge
- d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- e) Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zu Satzungsänderungen und zur freiwilligen Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Abstimmung übernimmt der Versammlungsleiter.

Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn $\frac{1}{3}$ der erschienen Mitglieder dies beantragt.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Aus §14b wird §14.

Die übrigen §§ bleiben unverändert.